

II. Nachtrag zur Friedhofssatzung und Gebührenordnung der Ortsgemeinde Schauraen vom 05.09.2005

vom 31.07.2020

Der Gemeinderat von Schauraen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 am 01.07.2020 folgenden II. Nachtrag zur Friedhofssatzung und Gebührenordnung beschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 „Allgemeines, Arten der Grabstätten“ wird wie folgt geändert:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Rasengrabstätten als Reihengrabstätten,
- c) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten und
- d) Urnenrasengrabstätten als Reihengrabstätten.

Artikel II

§ 15 Abs. 1 Urnengrabstätten wird wie folgt geändert:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Reihengrabstätten (Gemischte Grabstätte - § 13 a),
 - b) in Urnenreihengrabstätten (Länge 1,00 m, Breite 0,80 m) und
 - c) in Urnenreihengrabstätten (Länge 1,00 m, Breite 0,80 m) als Rasengrabstätten.

Artikel III

Nach § 15 wird § 15 a „Urnenasengrabstätten“ eingefügt:

(1) Bei Urnenrasengrabstätten handelt es sich um eine abgegrenzte Rasenfläche die für Urnenbeisetzungen von der Friedhofsverwaltung bereitgestellt wird. Die Grabstätten werden von der Gemeinde mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit von ihr gepflegt. Eine Bepflanzung ist nicht zulässig.

(2) Auf dieser Fläche werden die Urnenrasengrabstätten der Reihe nach belegt. Gedenktafeln sind nur in einer Größe von 0,60 m x 0,60 m zulässig. Inschriften sind nur als Gravur (keine Erhebungen) zulässig. Die Gedenktafel ist von dem/der Antragsteller/in der Friedhofsverwaltung zwecks ebenerdiger Verlegung in die Rasenfläche zu überlassen.

(5) Die nach der Bestattung niedergelegten Kränze und Grabschmuck sind nach zehn Wochen ordnungsgemäß zu entsorgen.

(6) Die Pflege der Urnenrasengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte. Das Aufstellen von Grabschmuck einschließlich Grablampen ist nur in der Zeit vom 21.10. bis 30.04. möglich. In der übrigen Zeit ist die Grabstätte zur Pflege freizuhalten. Nicht abgeräumter Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

(7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnengrabstätten entsprechend auch für Urnenrasengrabstätten.

Artikel IV

§ 27 Abs. 1 „Gebühren“ wird wie folgt geändert:

a) Reihengrabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften	595,00 €
b) Reihengrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften	745,00 €
c) Rasengrabstätten als Reihengrabstätten	1.095,00 €
d) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten	445,00 €
e) Urnenrasengrabstätten als Reihengrabstätten	645,00 €

Artikel V

Dieser Nachtrag tritt zum **01.08.2020** in Kraft.

Schauren, den 31.07.2020
Ortsgemeinde Schauren
Andreas Rössel, Ortsbürgermeister